

Allgemeine Bedingungen der Ferdinand-Braun-Institut gGmbH, Leibniz-Institut für Höchstfrequenztechnik (FBH) für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen, Fassung: Februar 2021

Das FBH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Das Institut führt Auftragsforschung im Bereich der angewandten Forschung durch und erschließt dazu neue Technologien. Die nachfolgenden Bedingungen sind auf diese Besonderheiten zugeschnitten.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle durch das FBH zu erbringenden Forschungs- und Entwicklungs-aufträge. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, das FBH stimmt ihrer Geltung schriftlich zu.
- 1.2 Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderweitigen Regelungen vorsehen, finden auf alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611ff. BGB) Anwendung.

2. Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss, Leistungsumfang

- 2.1 Gegenstand des Forschungs- und Entwicklungsauftrages sind ausschließlich die im Angebot des FBH vorgesehenen Leistungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht verpflichtend.
- 2.2 Für das Zustandekommen eines wirksamen Vertrages zwischen FBH und dem Auftraggeber bedarf es der schriftlichen Bestätigung eines Auftrages durch das FBH.
- 2.3 Soweit das Angebot oder der Forschungs- und Entwicklungsauftrag Termine oder Fristen enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn das FBH deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat. Erkennt das FBH, dass die verbindliche Frist oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann, wird es dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren. Für Kosten oder Schäden aus derartigen Verzögerungen haftet das FBH nicht.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und ausschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht, Montage und sonstiger Versand- und Transportkosten.
- 3.2 Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Leistungserbringung ist den vereinbarten Preisen hinzuzurechnen und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des FBH ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.4 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Arbeitsergebnisse

- 4.1 Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrags gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt.
- 4.2 Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrages von Mitarbeitern des FBH und durch von diesem beauftragten Dritten gemacht werden, gehören dem FBH, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Ein Nutzungsrecht des Auftraggebers besteht an derartigen Erfindungen nur für die Zwecke des einzelnen konkreten

- Auftrags, die im Zweifel eng auszulegen sind. Soweit der Auftraggeber derartige Erfindungen für weitere Zwecke und insbesondere für eine Verwertung an Dritte nutzen möchte, ist dies nur nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des FBH und nur gegen eine zu vereinbarende Vergütung zulässig.
- 4.3 Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des FBH und des Auftraggebers während der Ausführung eines Auftrages gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte stehen beiden Vertragspartnern gemeinsam zu. Die konkreten schutzrechtlichen Aktivitäten bedürfen einer Absprache bzw. einer gesonderten Vereinbarung für den Einzelfall. Jede beteiligte Partei ist berechtigt, Gemeinschaftserfindungen und die daraus entstehenden Schutzrechte kostenlos zu nutzen. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden (Miturheberrechte), gilt dies entsprechend. Hinsichtlich der Rechte des FBH an solchen Erfindungen und Urheberrechten gilt 4.2 S. 2 und 3 entsprechend.

5. Haftung

- 5.1 Das FBH steht für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungsziels.
- 5.2 Das FBH übernimmt keinerlei Haftung, soweit dies nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Haftung des FBH, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzung und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt insbesondere für Veränderungen oder Schäden an vom Auftraggeber zugelieferte Materialien oder zu bearbeitende Sachen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit leicht verändert oder beschädigt werden können. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Dieser Ausschluss oder die Begrenzung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Haftung für Folgeschäden wird ausdrücklich nicht übernommen.
- 5.3 Das FBH haftet bei einer Verletzung von Schutzrechten Dritter unter den Voraussetzungen der Ziffn. 5.2 und 7.4, falls es seine Hinweispflicht verletzt hat. Im Übrigen ist die Haftung, außer im Falle der Ziff. 7 ausgeschlossen.

6. Exportkontrolle

6.1 Das FBH weist darauf hin, dass die Verbringung/Ausfuhr von Gütern (Waren, Software, Technologie) zur Erfüllung des Vertrags nach dem europäischen und dem deutschen Außenwirtschaftsrecht erfolgt und die Lieferung exportkontrollrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterliegen kann. Bei den einschlägigen Rechtsvorschriften handelt es sich namentlich um die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Dual Use VD) sowie deren Anhänge, das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die deutsche Ausfuhrliste, in der jeweils gültigen Fassung.



6.2 Des Weiteren bestehen europäische und nationale Embargovorschriften gegen bestimmte Länder und Personen, die eine Lieferung verbieten oder unter Genehmigungsvorbehalt stellen können.

Sonderregeln für kauf- und werkvertragliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

- 7.1 Soweit das FBH aufgrund einer ausdrücklichen Zusage die Herstellung oder Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Sache als Forschungs- und Entwicklungsergebnis schuldet, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des Kauf- oder Werkvertragsrechts nur nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung
- 7.2 Erweist sich die vom FBH erbrachte Leistung als mangelhaft, erhält das FBH zunächst die Gelegenheit, den Mangel je nach Art des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals im Wege der Nacherfüllung, nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen.
- 7.3 Wenn das FBH die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) oder Schadensersatz diesen nur gemäß der vorstehenden Ziffer 5.2 verlangen. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird.
- 7.4 Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet das FBH nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Auftraggeber das Forschungs- und Entwicklungsergebnis vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber das FBH über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert hat. Die Nacherfüllung gemäß Ziff. 7.2 erfolgt derart, dass das FBH für den Auftraggeber die Befugnis zur vertragsgemäßen Nutzung erwirkt oder das Forschungs- und Entwicklungsergebnis so modifiziert, dass betroffene Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 7.5 Der Auftraggeber hat die vom FBH gelieferte Leistung unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie dem FBH innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung angezeigt werden.

8. Verjährung

- 8.1 Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz etwas anderes vorschreibt.
- 8.2 Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln beginnt mit der Übergabe der vertragsgegenständlichen Sachen oder der Mitteilung der Forschungsergebnisse.
- 8.3 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder über den Anspruch begründende Umstände hemmen die Verjährung nicht.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 In Fällen, in denen die geschuldete Leistung eine Sachübereignung an den Auftraggeber einschließt, so erlangt der Auftraggeber das Eigentum erst mit vollständi-

- ger Zahlung des vereinbarten Preises. Eigentum des FBH darf weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.
- 9.2 Für den Fall, dass das Eigentum des FBH an der Sache durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf das FBH übergeht.
- 9.3 Für den Fall der Weiterveräußerung des Forschungsund Entwicklungsergebnisses tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an das FBH ab.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.
- 10.2 Berechtigte Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind Unterauftragnehmer des FBH, die von diesem im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut werden und zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

11. Kündigung

- 11.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
- 11.2 Nach wirksamer Kündigung wird das FBH dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Auftragsergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem FBH die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet.

12. Sonstiges

- 12.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Erfüllungsort für Leistungen vom FBH ist der Sitz des Instituts.
- 12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.